



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 15. Juli 2013

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und
MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 und 2008 und der
direkten Bundessteuer pro 2006 - 2008

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, stellten mit Schreiben vom 22. Juni 2010 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 7'959.60 und der kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 8'573.85 sowie der direkten Bundessteuer pro 2006 in Höhe von CHF 135.30, der direkten Bundessteuer pro 2007 in Höhe von CHF 921.40 und der direkten Bundessteuer pro 2008 in Höhe von CHF 726.00.

Mit Entscheid vom 19. Oktober 2010 teilte die Steuerverwaltung den Rekurrenten und Beschwerdeführern mit, die Steuern 2006, 2007 und 2008 würden unter den Bedingungen erlassen, dass sie regelmässige Ratenzahlungen an die zu erwartenden Steuerforderungen des Jahres 2009 und folgende leisten sowie ihre Mietkosten innert Jahresfrist an ihre finanziellen Möglichkeiten anpassen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 teilten die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit, dass sie die Bedingungen der Steuerverwaltung erfüllt hätten. Sie würden regelmässige Ratenzahlungen leisten und hätten die Mietkosten an ihre finanziellen Möglichkeiten angepasst.

Die Steuerverwaltung teilte mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 mit, dass sie den Steuererlass nicht gewähren könne, weil die Bedingung der Mietzinsreduktion nicht eingehalten worden sei.

- B. Mit Schreiben vom 8. November 2011 erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Sie hätten die vereinbarten Bedingungen eingehalten, regelmässige Ratenzahlungen für die Steuerforderungen 2009 und 2010 geleistet und die Mietkosten ihren finanziellen Möglichkeiten angepasst. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer verwiesen auch darauf, dass es für sie unmöglich war, in der gegenwärtigen Situation mit Betreibungen und Verlustscheinen eine Wohnung zu finden.

Mit Einspracheentscheid vom 14. Februar 2012 lehnte die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, dass es die Rekurrenten und Beschwerdeführer versäumt hätten, ihre Mietkosten zu reduzieren. Ihre Mietkosten betrügen CHF 1'645.00 pro Monat, das Maximum an anrechenbaren Mietkosten liege bei CHF 1'250.00 für einen Zwei-Personen-Haushalt. Somit sei diese Bedingung für den Steuererlass nicht erfüllt.

- C. Mit Schreiben vom 20. Februar 2012 haben die Rekurrenten und Beschwerdeführer Rekurs bzw. Beschwerde erhoben. Mit ihrer Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung vom 15. März 2012 reichten die Rekurrenten und Beschwerdeführer diverse Belege zu ihren finanziellen Verhältnissen ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. April 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Die Steuerverwaltung habe zur Kenntnis genommen, dass sich die finanzielle Lage der Rekurrenten und Beschwerdeführer verschlechtert habe und sie überschuldet seien. Die Mietkosten seien aber nach wie vor nicht ihren finanziellen Möglichkeiten angepasst und im Weiteren verfügten die Rekurrenten und Beschwerdeführer über diverse Drittgläubiger.

Mit Replik vom 22. Mai 2012 weisen die Rekurrenten und Beschwerdeführer darauf hin, dass sie die Miete auf CHF 1'040.00 reduziert hätten, da sie einen Teil der Wohnung für CHF 620.00 an ihren Sohn untervermietet haben.

In ihrer Duplik vom 30. Mai 2012 schliesst die Steuerverwaltung erneut auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Zur Begründung führt die Steuerverwaltung zunächst an, dass sie den Rekurrenten und Beschwerdeführern eine Jahresfrist angesetzt habe, sich um eine neue Wohnung zu kümmern. Weiter führt sie an, dass nicht klar sei, ob der Sohn bald aus den USA in die Schweiz zurückkehren würde und ob eine Nutzung als Büroräumlichkeiten überhaupt möglich sei. Die Einkommensverhältnisse des Sohnes seien unbekannt und die Hauptschuld der Miete von CHF 1'660.00 läge nach wie vor bei den Rekurrenten und Beschwerdeführern. Anders verhielte es sich nur, wenn der Sohn in das Hauptmietverhältnis eintreten würde.

Mit Triplik vom 13. Juni 2012 weisen die Rekurrenten und Beschwerdeführer nochmals darauf hin, dass sie die Ratenzahlungen an die Steuerforderung 2009 und 2010 geleistet hätten und die Mietkosten seit dem 1. Juni 2012 auf CHF 1'040.00 reduziert hätten. Auch erwähnen sie, dass der Untermietvertrag in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung erfolgt sei.

In der Quadruplik vom 21. Juni 2012 hält die Steuerverwaltung an den abweisen- den Anträgen fest. Sie ist weiterhin der Ansicht, dass keine Mietkostenanpassung erfolgt sei. Daran vermöge auch der Untermietvertrag nichts zu ändern.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Februar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 20. Februar 2012 ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Februar 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 und 2008 und der direkten Bundessteuer pro 2006 - 2008 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuerlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

4. a) Mit Schreiben vom 19. Oktober 2010 wurde den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Aussicht gestellt, dass ein Steuererlass für die Steuerperiode 2006, 2007 und 2008 unter gewissen Bedingungen gewährt werde, nämlich regelmässigen Ratenzahlungen an die zu erwartenden Steuerforderungen des Jahres 2009 und folgende und die Anpassung der Mietkosten an die finanziellen Möglichkeiten. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 gewährte die Steuerverwaltung den Steuererlass nicht. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass die Rekurrenten und Be-

schwerdeführer ihre Mietkosten nicht angepasst hätten. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde.

b) Zunächst ist festzuhalten, dass die Bedingung, die Mietkosten seien zu senken, innert Jahresfrist zu erfüllen war. Ob die Rekurrenten und Beschwerdeführer ihre Mietkosten während des Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahrens gesenkt haben, kann daher offen bleiben. Unbestritten ist des Weiteren, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer die verlangten regelmässigen Ratenzahlungen vorgenommen haben.

c) Zunächst ist zu prüfen, ob die Verfügung vom 19. Oktober 2010 genügend bestimmt war. Eine Verfügung muss so formuliert sein, dass für die betroffene Person ersichtlich ist, was damit bezweckt wird (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, S. 180 Rz. 854 ff.). Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass für die Rekurrenten und Beschwerdeführer erkennbar sein musste, auf welches Mass die Mietkosten zu senken sind. In der Verfügung steht jedoch einzig, die Rekurrenten und Beschwerdeführer müssten ihre Mietkosten an ihre finanziellen Möglichkeiten anpassen. Wie hoch diese angemessene Miete sein sollte, war für sie nicht ersichtlich. Erst im Einspracheentscheid vom 14. Februar 2012 hält die Steuerverwaltung fest, dass die Mietkosten maximal CHF 1'250.00 betragen dürfen. Diese Konkretisierung kam für die Rekurrenten und Beschwerdeführer somit zu spät. Sie haben ihr Möglichstes getan, um ihr Budget insoweit zu entlasten, dass die regelmässigen Ratenzahlungen an die aktuellen Steuern beglichen werden konnten. Darüber hinaus haben die Rekurrenten und Beschwerdeführer glaubhaft gemacht, dass sie eine neue Wohnung gesucht haben. Da jedoch gegen sie, wie der Steuerverwaltung zum Zeitpunkt ihres Schreibens vom 19. Oktober 2010 bereits bekannt war, diverse Beteiligungen und Verlustscheine vorlagen, war diese Suche nicht von Erfolg gekrönt. Dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer keinen Nachweis für ihre Wohnungssuche vorweisen können, kann ihnen nicht vorgeworfen werden, sind doch in dieser Branche telefonische Absagen üblich. Mit der Wohnungssuche und der einverlangten Mietzinssenkung von CHF 80.00 haben die Rekurrenten und Beschwerdeführer alles getan, um die Bedingung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erfüllen. Da überdies die Verfügung der Steuerverwaltung zu wenig konkretisiert war, müssen die Bemühungen der Rekurrenten und Beschwerdeführer genügen, um die Bedingung der Steuerverwaltung als erfüllt zu betrachten. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind daher in ihrem Vertrauen in die Verfügung zu schützen, und der Steuererlass ist zu gewähren.

d) Es bleibt anzumerken, dass das Vorliegen von Drittgläubigern im vorliegenden Fall nicht zum Ausschluss von einem Erlass führen kann, war diese Tatsache doch der Steuerverwaltung bereits zum Zeitpunkt der Verfügung vom 19. Oktober 2010 bekannt. Eine Berufung hierauf wäre rechtsmissbräuchlich.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer ihr Möglichstes getan haben, um die Mietkosten zu senken. Da die Verfügung vom 19. Oktober 2010 zu wenig konkretisiert war, sind die Rekurrenten und Beschwerdeführer in ihrem Vertrauen zu schützen und der Steuererlass ist zu gewähren. Der Rekurs bzw. die Beschwerde ist gutzuheissen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Februar 2012 aufgehoben. Den Rekurrenten sind die kantonalen Steuern pro 2007 und 2008 zu erlassen.
 2. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Februar 2012 aufgehoben. Den Beschwerdeführern ist die direkte Bundessteuer pro 2006 - 2008 zu erlassen.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.